

RS OGH 1985/1/10 6Ob501/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1985

Norm

ABGB §145c

ABGB §257

AußStrG §9 A2c

AußStrG §9 B1

Rechtssatz

Soweit ein Sondervermögensverwalter unter Hinweis auf die Entfernung seines Wohnsitzes von der Belegenheit des zu verwaltenden Vermögens für seine Enthebung auch das Interesse der Pflegebefohlenen an einer zweckmäßigen und wirksamen Vertretung durch eine andere Person als ihn ins Treffen führte, aber dann in dieser Betrachtungsweise als gesetzlicher Vertreter der Pflegebefohlenen, die ihrerseits keinen Enthebungsantrag gestellt hatte und einen solchen nicht erstmals im Rekurs wirksam beitreten konnte, von einer Anfechtung des antragsabweisenden Beschlusses absah, steht der Pflegebefohlenen kein durch den Vater ausübbares Rekursrecht zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 501/85
Entscheidungstext OGH 10.01.1985 6 Ob 501/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0006817

Dokumentnummer

JJR_19850110_OGH0002_0060OB00501_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at